

Sicherheit und Tiefbau

## Merkblatt Feuerwerke

### Allgemein

Das Nachbarrecht im Schweizerischen Zivilgesetzbuch verpflichtet grundsätzlich dazu, übermässige Einwirkungen, wie z.B. Lärm oder Schall, auf die Nachbarschaft zu vermeiden. Allgemein ist ab 22.00 Uhr auf die Nachtruhe der Einwohnerinnen und Einwohner Rücksicht zu nehmen. Um die Immissionen in Grenzen zu halten, sind private Kleinfeuerwerke bis 22.00 Uhr und in den Sommermonaten bis spätestens eine Stunde nach dem Eindunkeln abzubrennen.

Für das Abbrennen von Feuerwerken auf privatem Grund ist das Einverständnis der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers erforderlich.

Die Gemeinde Steinhausen erteilt aus Umweltschutz- sowie aus Sicherheitsgründen für Feuerwerke auf öffentlichem Grund in der Regel keine Zustimmung. In Ausnahmefällen kann die Abteilung Sicherheit und Bevölkerungsschutz eine Bewilligung erteilen.

Das Amt für Feuerschutz hat eine Weisung "Umgang mit Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken" erlassen (vgl. "Links").

### Kleinfeuerwerke

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 1 - 3 (z.B. an Hochzeiten, Geburtstagen usw.) ist nicht bewilligungspflichtig. Die unter "Allgemein" aufgeführten Regeln sind jedoch einzuhalten. Besonders zu beachten ist, dass der auf dem Feuerwerkskörper angegebene Mindestabstand zu den Zuschauern, Gebäuden oder brennbaren Materialien eingehalten wird.

Wird ein kantonales Feuerverbot verfügt, beispielsweise infolge Trockenheit oder Wasserknappheit (vgl. § 9 Abs. 2 lit. b Gesetz über den Feuerschutz), gilt dies auch für das Abbrennen privater Kleinfeuerwerke.

### Grossfeuerwerke

Für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 4, T1 und T2 ist eine Bewilligung beim Amt für Feuerschutz einzuholen (§ 4 Abs. 1 kantonale Sprengstoffverordnung).

### Links

[Verordnung über die Lärmbekämpfung - Gemeinde Steinhausen](#)

[Weisung Umgang mit Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen - Amt für Feuerschutz](#)